



**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**  
Zusatzversorgungskasse

Die Direktorin

KVBbg-ZVK- | Postfach 1209 | 16771 Gransee  
RS VII/2011

An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Dezember 2011  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 07/2011 -Zusatzversorgungskasse-**

### Inhalt:

**Zum Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH)  
vom 9. Dezember 2010, Aktenzeichen VI R 57/08,  
zur Versteuerung des kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeitrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 03/2011 und Nr. 04/2011 hatten wir Sie darüber informiert, dass Arbeitnehmerbeiträge Ihrer Beschäftigten, die innerhalb der Pflichtversicherung dem Zusatzbeitrag zugeordnet wurden bzw. werden, steuerfrei gestellt werden können. Ihre Beschäftigten haben zudem die Möglichkeit, die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 EStG zugunsten einer „Riester“-Förderung abzuwählen. Diese Aussage bezog sich – unter Beachtung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Juli 2011 – zunächst nur auf Zeiträume ab dem 1. Januar 2011.

Nunmehr liegen eine Mitteilung des BMF vom 25. November 2011 (Anlage 1) und ein BMF-Schreiben gleichen Datums an die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder (Anlage 2) vor, die sich mit den steuerrechtlichen Konsequenzen des BFH-Urteils befassen.

Mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 25. November 2011 an die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder und der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt haben die Finanzverwaltungen die darin enthaltenen Bestimmungen anzuwenden. Davon abweichende Handhabungen können zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Setzen Sie sich bitte im Zweifel mit Ihrem Betriebsstättenfinanzamt in Verbindung.

Entgegen der in vorangegangenen Rundschreiben mitgeteilten Auffassung und Verfahrensweise des KVBbg-ZVK- vertritt das BMF für das Jahr 2011 die Auffassung, dass eine ausdrückliche Erklärung des Arbeitnehmers, die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen und von seinem Wahlrecht zugunsten der "Riester"-Förderung keinen Gebrauch machen zu wollen, vorliegen müsse, damit im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2011 die individuelle Versteuerung des kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeitrages rückgängig gemacht werden könne.

Kontaktdaten  
Rudolf-Breitscheid-Straße 62  
16775 Gransee  
Telefon (03306) 79 86 0  
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
Umlage                   Konto 375 100 1262   BLZ 160 500 00  
Zusatzbeitrag           Konto 375 100 6469   BLZ 160 500 00  
Freiwillige Versicherung   Konto 375 100 6400   BLZ 160 500 00

Servicezeiten  
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr  
Di von 7.30 bis 18.00 Uhr  
Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr

Das BMF weicht somit von der selbst beschriebenen Verfahrensweise für Zeiträume ab 2012 sowie von der durch den KV Bbg-ZVK- vertretenen Auffassung und der entsprechend formulierten Verfahrensweise für das Jahr 2011 ab. Die vom BMF vertretene Auffassung steht im Widerspruch zum Wortlaut von § 1a Abs. 3 BetrAVG sowie von § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG. Auch aus dem BFH-Urteil lässt sich nicht ableiten, dass die Steuerfreiheit der entsprechenden Beiträge von einem Antrag des Arbeitnehmers abhängig sein soll.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug auf die in der Anlage befindlichen Schreiben genommen.

Bitte beachten Sie, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG auch Auswirkungen auf die Sozialabgabefreiheit haben kann. Umgekehrt kann die für die "Riester"-Förderung notwendige Versteuerung der Beiträge Auswirkungen auf die Sozialabgabepflicht haben.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 – 79860 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter